

Merkblatt für Kreditinstitute zur Eintragung von Bundeswertpapieren in das Bundesschuldbuch

In das Bundesschuldbuch können eingetragen werden:

- Bundesschatzbriefe
- Finanzierungsschätze
- Bundesobligationen
- Anleihen und Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland
- (Tagesanleihe des Bundes - Erwerb nur bei der Finanzagentur möglich)

Entgegennahme des Kaufauftrags

Der Wertpapier-Kaufauftrag muss folgende Daten der Person, für die die Werte im Bundesschuldbuch eingetragen werden sollen (Begünstigter), enthalten:

- Name
- Anschrift
- Schuldbuchkonto-Nummer (bei bestehendem Schuldbuchkonto)
- bei einem Überweisungsauftrag Schlüssel-Nr. der zu erwerbenden Wertpapierart

Besteht für den Begünstigten noch kein Schuldbuchkonto, muss die Schuldbuchkonto-Nummer nicht angefordert werden, sondern es ist auf dem Kaufauftrag „Neueintrag“ zu vermerken. Dem Begünstigten wird die Schuldbuchkonto-Nummer nach Eingang des ersten Wertes mitgeteilt.

Eröffnung eines Schuldbuchkontos

Die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH (nachfolgend: Finanzagentur) benötigt einen ausgefüllten und von einem Kreditinstitut oder von der Deutschen Post AG im PostIdentverfahren bestätigten Kontoeröffnungsantrag mit Angaben zur Person des einzutragenden Gläubigers. Bei Gemeinschaftskonten sind die Angaben für beide Personen erforderlich.

Die Deutsche Post bestätigt die Unterschrift und nimmt in den Bestätigungsvermerk die Personalien des Antragstellers auf, bei einem Schuldbuchkonto für Minderjährige zusätzlich die der Eltern.

Soll ein Schuldbuchkonto für eine **juristische Person** (z. B. Verein, Handelsgesellschaft) oder eine **Wohnungseigentümergeinschaft** eröffnet werden, wird gebeten, den Kaufauftrag entgegenzunehmen; die Beifügung des Kontoeröffnungsantrags für juristische Personen, für die ein besonderer Vordruck zur Verfügung steht, ist nicht erforderlich. Der Vordruck wird

dem Begünstigten nach Eingang der Werte direkt von der Finanzagentur übersandt. Eine Bestätigung der Unterschrift/en auf dem Antrag ist nicht notwendig. Die Finanzagentur teilt dem Begünstigten auch mit, welche sonstigen Unterlagen für die Kontoeröffnung erforderlich sind.

Die Formulare zur Kontoeröffnung stehen im Internet unter www.deutsche-finanzagentur.de zur Verfügung. Sie können auch beim Service-Center der Finanzagentur unter der Tel.-Nr. 0800-222-5510 (kostenfrei im Inland) oder +49 (0)69-25616 2222 angefordert werden.

Bearbeitung bei der für den Effektengiroverkehr zuständigen Stelle

Möchte ein Käufer die Bundeswertpapiere in das Bundesschuldbuch eintragen lassen, muss für ihn kein Zwischendepot beim Kreditinstitut eröffnet werden.

Für die Übertragung der Werte in das Bundesschuldbuch wird auf das CASCADE Benutzerhandbuch der Clearstream Banking AG verwiesen.

Bei der Eingabe des Auftrags in CASCADE ist besonders zu beachten:

- Im Auftrag ist stets der Name desjenigen anzugeben, für den die Werte in das Schuldbuch eingetragen werden sollen. Diese Person muss nicht mit dem Wertpapierkäufer identisch sein.
- Bei zwei Begünstigten ist für jeden Begünstigten ein eigenes Namensfeld zu verwenden. Eine Zusammenfassung in einem Namensfeld führt zu Verzögerungen in der Verbuchung und zu Rückfragen.
- Ist noch kein Schuldbuchkonto vorhanden, ist im Auftrag „Neueintrag“ zu vermerken.

Handelt es sich beim Neueintrag um eine Übertragung in das persönliche Schuldbuch (d. h. zugunsten natürlicher Personen), ist das Personen-Feld mit P zu belegen. Mit dieser Angabe erklärt das auftraggebende Institut, dass es den Käufer beim Erwerb der Bundeswertpapiere über das Erfordernis einer umgehenden Kontoeröffnung bei der Finanzagentur informiert und dem Käufer die kostenlose Bestätigung seiner Personalien - falls gewünscht - auf dem entsprechenden Kontoeröffnungsantrag angeboten hat.

Bei Erstübertragungen zugunsten juristischer Personen und Institutionen ist im Personenfeld U (unpersönliches Schuldbuch) einzutragen.

- Bei einer Übertragung auf ein bestehendes Schuldbuchkonto sind im Auftrag die Schuldbuchkonto-Nummer (siebenstellig) sowie Name und Anschrift des Schuldbuchkontoinhabers, bei Gemeinschaftskonten beider Kontoinhaber anzugeben. Nur so kann die Eintragung der Werte ohne zeit- aufwendige Rückfragen erfolgen.